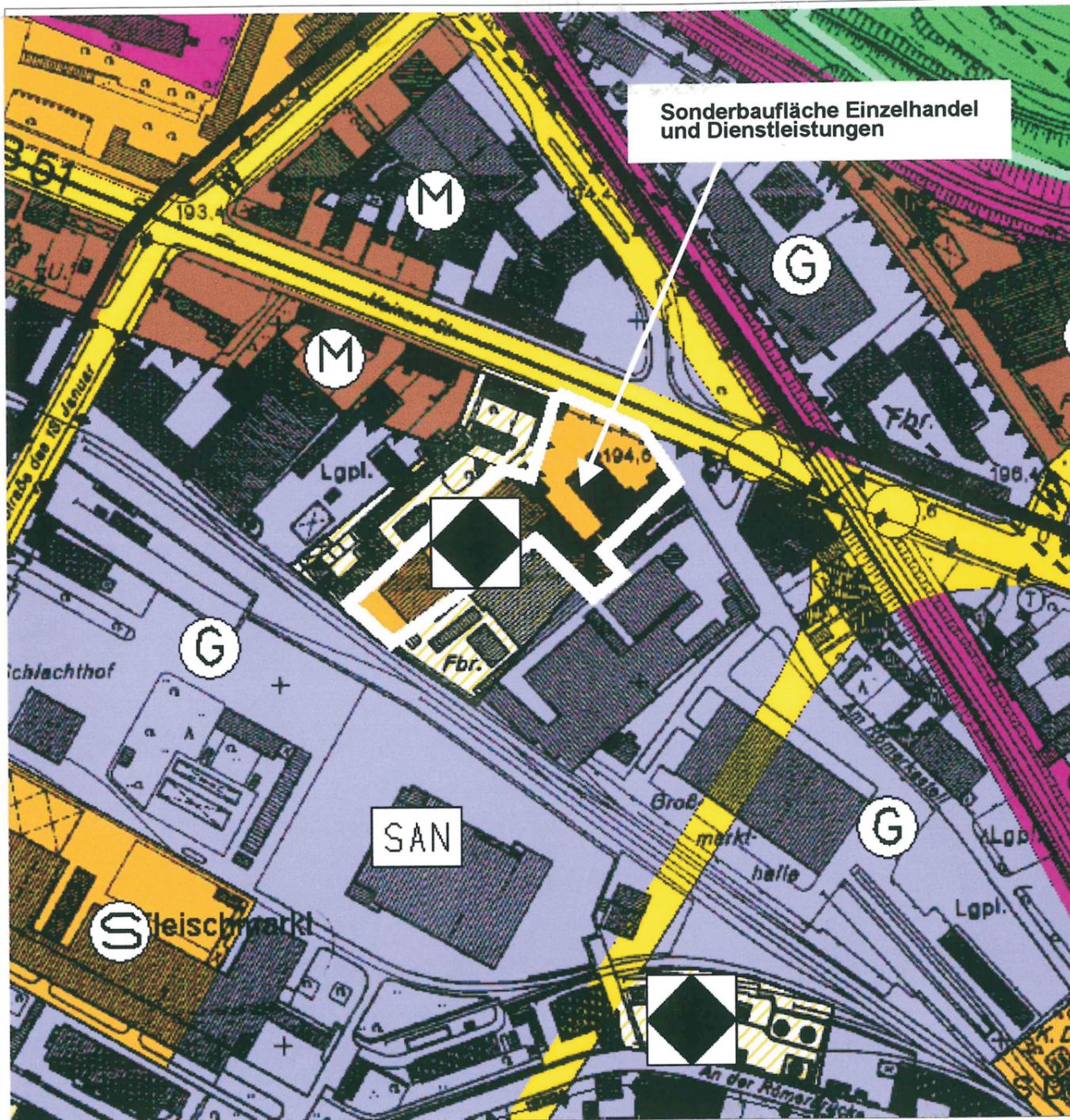


Flächennutzungsplan Änderung "Halberger Tor" Landeshauptstadt Saarbrücken - St. Johann



Sonderbaufläche Einzelhandel
und Dienstleistungen

STATIONEN

Vorgezogene Bürgerbeteiligung im Rahmen des § 3 Abs.1 Nr. 2 BauGB auf der Ebene des Bebauungsplans Nr.135.06.02 "Halberger Tor Zwischen Mainzerstraße und Lyonerring"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit
(§ 4 Abs. 1 BauGB)

vom 06.04.2000

bis 10.05.2000

Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur öffentlichen
Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

vom 16.06.2000

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

vom 08./09.07.2000

Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit
(§ 3 Abs. 2 BauGB)

vom 17.07.2000

bis 18.08.2000

Planbeschluß

vom 29.09.2000

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

BauGB in der Fassung vom 27.08.1997
PlanzV90 in der Fassung vom 18.12.1990
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 23.10.2000

Der Stadtverbandspräsident

Michael Burkert

Michael Burkert

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 6.11.2000

Az.: C11-6673/00 K2/OK

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Im Auftrag

Ulin

(Heiss)
Bauberrat

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Postfach 102461
66024 Saarbrücken

Der Minister für Umwelt

BEARBEITUNG

Stadtverband Saarbrücken

Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Bottle

Die Genehmigung wurde am
18.11.2000 gem. § 6 Abs. 5 BauGB
ortsüblich bekannt gemacht.



Flächennutzungsplan

"Sonderbaufläche Einzelhandel
und Dienstleistungen"

statt

"gewerbliche Baufläche"

Änderung

Landeshauptstadt Saarbrücken
im Bereich "Halberger Tor"
Stadtteil St. Johann



Sonderbaufläche Einzelhandel
und Dienstleistungen

Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-
Vermessungs- und Kartenwesen
Lizenz-Nr. 58/93

Flächennutzungsplan Stadtverband Saarbrücken

Erläuterung zur Änderung:

Saarbrücken - St. Johann - „Halberger Tor“

„Sonderbaufläche Einzelhandel / Dienstleistungen“ statt „gewerbliche Baufläche“

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft - in Verbindung mit der parallelen Änderung des Bebauungsplans Nr. 135.06.02 „Halberger Tor zwischen Mainzer Straße und Lyonerring “ - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Folgenutzung des im Sanierungsgebiet „Gewerbegebiet Ost“ liegenden Betriebsgeländes der Fa. Becker an der Ecke Mainzer Straße und Römerkastell. Durch eine Mischung von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben entlang der Mainzer Straße soll die Baulücke in der Front zur Mainzer Straße geschlossen werden. Im rückwärtigen Bereich soll für diese Nutzungen ein Parkhaus errichtet werden.

Im Flächennutzungsplan war die Fläche bereits vor dieser Änderung als Baufläche dargestellt. Der durch die geplante Nutzungsänderung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft war somit bereits vor dieser Planänderung zulässig; ein Ausgleich ist daher gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, letzter Satz, nicht erforderlich.